

Anlage 2: Praktikumsordnung

(zu § 6 Abs. 7)

**Praktikumsordnung
für den Bachelorstudiengang
Öffentliche Betriebswirtschaft/Public Management
an der Hochschule Nordhausen**

§ 1

Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung gilt für Studierende des Bachelorstudiengangs Öffentliche Betriebswirtschaft/Public Management an der Hochschule Nordhausen. Sie ergänzt die Studien- und Prüfungsordnung.

§ 2

Berufspraktisches Studium

(1) Das Berufspraktische Studium zielt darauf ab, Fachstudium und Berufspraxis miteinander zu verknüpfen. In Praktika sollen auf der Basis der im Fachstudium erworbenen Qualifikationen Anwendungsfähigkeiten und praktische Erfahrungen vermittelt und die Bearbeitung konkreter Probleme im angestrebten Berufsfeld geübt werden.

(2) Der Umfang des Berufspraktischen Studiums beträgt insgesamt zwölf Monate. Es gliedert sich in das Berufspraktische Studium I, das in der Regel im vierten Fachsemester absolviert wird, und das Berufspraktische Studium II, das in der Regel im letzten Monat des sechsten Fachsemesters und den ersten fünf Monaten des siebten Fachsemesters absolviert wird.

§ 3

Funktionen und Aufgaben

(1) Der zuständige Fachbereichsrat benennt eine Hochschullehrerin als Praktikumsbeauftragte oder einen Hochschullehrer als Praktikumsbeauftragten. Unterstützt durch das Praktikantenamt nimmt sie oder er folgende Aufgaben wahr:

1. Unterstützung bei der Planung der Praktika,
2. Beratung von Studierenden, insbesondere in Bezug auf den Abschluss von Praktikumsverträgen,
3. Repräsentations- und Koordinierungsaufgaben gegenüber den Praktikumsseinrichtungen,
4. Evaluation der Praktika,
5. Feststellung des erfolgreichen Abschlusses des Berufspraktischen Studiums,
6. Erstattung eines jährlichen Berichts über das Berufspraktische Studium.

(2) Jedes Praktikum wird seitens der Hochschule durch eine fachlich entsprechend qualifizierte Lehrperson betreut (Praktikumsfachbetreuerin oder Praktikumsfachbetreuer). Diese hat insbesondere die Aufgabe, die inhaltliche Ausrichtung des Praktikums mit der Praktikumsseinrichtung abzustimmen, mit den Beteiligten Kontakt zu halten und mit der/dem Studierenden die im Praktikum gewonnenen Erfahrungen auszuwerten.

§ 4

Berufspraktisches Studium I

(1) Im Berufspraktischen Studium I ist ein Praktikum im Umfang von sechs Monaten in der allgemeinen inneren Verwaltung (Bund, Länder, Gemeinden) zu absolvieren. Es kann auf Praktika in verschiedenen Praktikumsbehörden aufgeteilt werden.

(2) Zum Berufspraktischen Studium I wird nur zugelassen, wer mindestens 60 Leistungspunkte aus den nach der Studienordnung für die ersten drei Fachsemester des Studiums vorgesehenen Modulen erworben hat. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen die Zulassung erteilen, wenn die in Satz 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist, aber davon auszugehen ist, dass die Ziele des Berufspraktischen Studiums erreicht werden können.

(3) Während des Praktikums soll die/der Studierende einen breiten Überblick über die Aufgaben der Praktikumsbehörde und die Formen des Verwaltungshandelns erhalten und durch praktische Fälle angeleitet werden, typische Verwaltungsvorgänge unter Anwendung der bisher erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig zu bearbeiten und sie bis zur Entscheidungsreife aufzubereiten. Die inhaltliche Ausgestaltung des Praktikums sollen Hochschule und Praktikumsbehörde einvernehmlich festlegen.

(4) Für das Praktikum benennt die Praktikumsbehörde eine Person aus ihrer Behörde zur Praktikumsbetreuung. Mit der Praktikumsbetreuung darf nur betraut werden, wer über die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt und nach seiner Persönlichkeit hierzu geeignet ist.

(5) In das Berufspraktische Studium I ist ein begleitendes Seminar mit rechtswissenschaftlichem Schwerpunkt integriert. Es wird in der Regel in Form von Blockveranstaltungen durchgeführt und beinhaltet neben der fachlichen und wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung der Praktika zum überwiegenden Teil Vorträge der Studierenden über rechtswissenschaftliche Themen aus ihrem Praktikum sowie deren vertiefende Erörterung. Der Zeitaufwand für die Vorbereitung des begleitenden Seminars und die Teilnahme an diesem beträgt etwa 60 Stunden (2 Leistungspunkte).

(6) Über das Praktikum ist von der/dem Studierenden ein Praktikumsbericht anzufertigen. Er enthält eine von der Praktikumsbehörde bestätigte Tätigkeitsbeschreibung, eine Evaluation des Praktikums und eine vertiefende Darstellung eines rechtswissenschaftlichen Themas aus dem Praktikum, die die Fähigkeit erkennen lässt, ein Spezialproblem des Fachgebiets systematisch darzustellen und Fachstudium und Berufspraxis zu verbinden sowie die im Praktikum gewonnenen Erfahrungen für das Fachstudium nutzbar zu machen. Der Zeitaufwand für die vertiefende Darstellung des rechtswissenschaftlichen Themas beträgt etwa 60 Stunden (2 Leistungspunkte). Der Praktikumsbericht ist bis spätestens vier Wochen nach Beendigung des Praktikums beim Praktikantenamt der Hochschule einzureichen. Er wird von der Praktikumsfachbetreuerin oder dem Praktikumsfachbetreuer bewertet.

(7) Der Prüfungsausschuss kann weitergehende Richtlinien zum Inhalt des begleitenden Seminars sowie zu Inhalt und Umfang des Praktikumsberichts vorgeben.

(8) Die Praktikumsbehörde gibt der/dem Studierenden im Rahmen der Arbeitszeit die Gelegenheit zur Vorbereitung des begleitenden Seminars und zur Teilnahme an diesem sowie zur Anfertigung des Praktikumsberichts.

(9) Im Rahmen des Praktikums muss die/der Studierende im Umfang von mindestens 480 Stunden (16 Leistungspunkte) in Aufgabenbereichen mit rechtswissenschaftlichem Schwerpunkt tätig sein. Die Vorbereitung des begleitenden Seminars und die Teilnahme an diesem sowie die Anfertigung des Praktikumsberichts werden auf den übrigen Stundenumfang angerechnet.

(10) Das Berufspraktische Studium I ist erfolgreich absolviert, wenn das erforderliche Arbeitspensum erbracht, das begleitende Seminar absolviert und der Praktikumsbericht angefertigt wurde und die dabei gezeigten Leistungen jeweils mindestens den zu stellenden Anforderungen genügen.

§ 5

Berufspraktisches Studium II

(1) Im Berufspraktischen Studium II ist ein Praktikum im Umfang von sechs Monaten zu absolvieren. Es soll in einer öffentlichen Verwaltung, einer sonstigen öffentlichen Einrichtung oder einem privatwirtschaftlichen Unternehmen mit engem Bezug zum öffentlichen Sektor im Inland oder im

Ausland absolviert werden. Es kann auf Praktika in verschiedenen Praktikumseinrichtungen aufgeteilt werden.

(2) Die Tätigkeiten im Praktikum sollen sich auf Arbeitsbereiche erstrecken, die sowohl eine betriebswirtschaftliche oder rechtswissenschaftliche Qualifikation als auch fundierte Kenntnisse über die spezifischen Besonderheiten von öffentlichen Aufgaben oder Organisationen erfordern. Die inhaltliche Ausgestaltung des Praktikums sollen Hochschule und Praktikumseinrichtung einvernehmlich festlegen.

(3) Für das Praktikum benennt die Praktikumseinrichtung eine Person aus ihrer Einrichtung zur Praktikumsbetreuung. Mit der Praktikumsbetreuung darf nur betraut werden, wer über die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt und nach seiner Persönlichkeit hierzu geeignet ist.

(4) In das Berufspraktische Studium II ist ein begleitendes Seminar integriert. Es wird in der Regel in Form von Blockveranstaltungen oder Online-Sitzungen durchgeführt und beinhaltet die fachliche und wissenschaftliche Begleitung und Auswertung des Berufspraktischen Studiums II.

(5) Das Studium wird mit einer Bachelorarbeit abgeschlossen, die sowohl bei der Themenauswahl als auch durch die Art der Bearbeitung die enge Verzahnung von theoretischer und praktischer Ausbildung widerzuspiegeln hat. Die Bachelorarbeit soll thematisch mit dem Praktikum zusammenhängen.

(6) Die Praktikumseinrichtung gibt der/dem Studierenden im Rahmen der Arbeitszeit die Gelegenheit zur Vorbereitung des begleitenden Seminars und zur Teilnahme an diesem sowie zur Anfertigung des berufspraktischen Anteils der Bachelorarbeit (150 Stunden) oder eines Praxisprojekts (150 Stunden).

(7) Das Berufspraktische Studium II ist erfolgreich absolviert, wenn das erforderliche Arbeitspensum erbracht und durch einen von der Praktikumseinrichtung bestätigten tabellarischen Tätigkeitsnachweis belegt und das begleitende Seminar absolviert wurde und die dabei gezeigten Leistungen jeweils mindestens den zu stellenden Anforderungen genügen.

§ 6

Arbeitszeiten in den Praktika

(1) Die Arbeitszeit während der Praktika entspricht der in der Praktikumseinrichtung üblichen regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten. Aus triftigen Gründen kann mit Zustimmung des Praktikumsbeauftragten eine Teilzeittätigkeit vereinbart werden. Bei einer Teilzeittätigkeit verlängert sich die Dauer des Praktikums entsprechend der Verkürzung der Arbeitszeit.

(2) Bei Arbeitsunfähigkeit ist die Praktikumseinrichtung unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer unverzüglich zu informieren. Die Arbeitsunfähigkeit ist der Praktikumseinrichtung spätestens am dritten Arbeitstag durch ein ärztliches Attest zu belegen. Eine Fotokopie des ärztlichen Attests ist beim Praktikantenamt einzureichen.

(3) Während des Berufspraktischen Studiums I und des Berufspraktischen Studiums II werden der/dem Studierenden jeweils zehn arbeitsfreie Tage gewährt. Soweit darüber hinaus durch Arbeitsunfähigkeit oder sonstige dringende Gründe Fehlzeiten von mehr als fünf Tagen entstehen, ist das fehlende Arbeitspensum nachzuholen.

§ 7

Erschließung von Praktikumsplätzen

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, sich um angemessene Praktikumsplätze zu bemühen. Dabei werden sie durch das Praktikantenamt unterstützt.

(2) Ein eigenständiger Vorschlag für einen Praktikumsplatz ist spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Berufspraktischen Studiums beim Praktikantenamt einzureichen. Ob ein Praktikumsplatz den nach dieser Praktikumsordnung zu stellenden Anforderungen entspricht, ent-

scheidet die/der Praktikumsbeauftragte und teilt dies innerhalb von zwei Wochen der/dem Studierenden und dem Praktikantenamt mit.

§ 8

Praktikumsvertrag und Praktikantenstatus

(1) Vor Beginn eines Praktikums schließen die/der Studierende und die Praktikumsseinrichtung einen Ausbildungsvertrag für das Praktikum (Praktikumsvertrag) ab.

(2) Der Praktikumsvertrag soll insbesondere regeln:

1. die Verpflichtung der/des Studierenden,
 - a) die gebotenen Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - b) die im Rahmen des Praktikumsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - c) den Anforderungen der Praktikumsseinrichtung und des von ihr mit der Praktikumsbetreuung beauftragten Person nachzukommen,
 - d) die für die Praktikumsseinrichtung geltenden Ordnungen, insbesondere Dienst- und Geschäftsanweisungen, Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
 - e) einen Tätigkeitsnachweis zu erstellen,
2. die Verpflichtung der Praktikumsseinrichtung,
 - a) für jeden Praktikumsplatz mit der Hochschule einen Praktikumsplan abzustimmen, der Inhalt und Ablauf des Praktikums in den Grundzügen festlegt,
 - b) eine Beschäftigung und Ausbildung entsprechend dem Praktikumsplan zu gewährleisten,
 - c) die Teilnahme an den begleitenden Seminaren der Hochschule und an Nachprüfungen sowie die Erstellung des Praktikumsberichts oder des berufspraktischen Anteils der Bachelorarbeit (150 Stunden) oder die Durchführung eines Praxisprojekts (150 Stunden) zu ermöglichen,
 - d) den Tätigkeitsbericht oder Tätigkeitsnachweis zu überprüfen und abzuzeichnen,
 - e) zum Abschluss des Praktikums ein Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg des Praktikums bezieht,
3. Art und Umfang einer Vergütung,
4. die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung (Absatz 3),
5. den Status der/des Studierenden während des Praktikums (Absatz 5).

(3) Der Praktikumsvertrag soll für die vorzeitige Vertragsauflösung folgende Regelungen vorsehen:

1. Eine fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich.
2. Eine Kündigung mit einer Frist von vier Wochen ist möglich, wenn das Ziel des Praktikums gefährdet ist.
3. Eine Kündigung bedarf in jedem Fall der vorherigen Anhörung der Praktikumsfachbetreuerin oder des Praktikumsfachbetreuers.

(4) Der Praktikumsvertrag bedarf der Genehmigung des Praktikantenamts. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, soweit die/der Praktikumsbeauftragte festgestellt hat, dass der Praktikumsplatz den nach dieser Praktikumsordnung zu stellenden Anforderungen entspricht.

(5) Durch den Praktikumsvertrag wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Die Studierenden bleiben während der Praktika Mitglieder der Hochschule Nordhausen mit allen Rechten und Pflichten und haben sich auch für die Praktikumssemester gemäß den Bestimmungen der Hochschule zurückzumelden. Ihr sozialversicherungsrechtlicher Status ändert sich deshalb durch das Praktikum nicht. Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praktikumsplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Praktikumsvertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsseinrichtung gedeckt. Sofern das Haftpflichtrisiko nicht durch eine von der Praktikumsseinrichtung abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist, wird den Studierenden empfohlen, eine der

Dauer und dem Zweck des Praktikumsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(6) Die/Der Studierende wird ausdrücklich auf die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz sowie auf das Daten- und gegebenenfalls das Sozialgeheimnis hingewiesen.